

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 18. Mai 2021

41. Stück

144. Aktualisierung der COVID-19-Sondervorschriften für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen – Festlegung des Rektorates

## 144. Aktualisierung der COVID-19-Sondervorschriften für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen – Festlegung des Rektorates

Das Rektorat legt in Umsetzung der Bestimmungen des § 1 Abs 1 des „Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG)“, BGBl I 2021/76, zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie im Zuge von Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden für das Sommersemester 2021 ab 19.05.2021 Folgendes fest:

1. Studierende müssen für die Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Prüfungen zu Beginn der Veranstaltung einen negativen Test auf COVID-19 (Antigen oder PCR) vorlegen, der im Falle eines Antigentests nicht älter als 48 Stunden, im Falle eines PCR Tests nicht älter als 72 Stunden ist. Geht die Dauer der Veranstaltung über die Geltungsdauer des Tests von 48 bzw. 72 Stunden hinaus, ist erneut ein entsprechendes negatives Testergebnis vorzulegen. Die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Beibringung des gültigen Testergebnisses liegt bei der/dem Studierenden. Bei Übungen, Praktika und Seminaren im klinischen Bereich kann der Test zu Beginn der Lehrveranstaltung einmal pro Woche (Mo – Fr) vor Ort durchgeführt werden.

Die Testpflicht für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen entfällt, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- Ein Nachweis über die erfolgte Impfung gegen COVID-19
  - i. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung,
  - ii. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.
- Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

2. Ungeachtet eines negativen COVID-19 Testergebnisses oder der Erbringung der anderen in den Bestimmungen 1. aufgeführten Nachweise, sind die gültigen COVID-19 Schutzmaßnahmen (u.a. Tragen einer FFP2-Maske, Abstandswahrung) einzuhalten.

3. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter ist für die Kontrolle des Vorliegens des negativen COVID-19 Testergebnisses und der Erbringung anderer nach dieser Festlegung zugelassener Nachweise verantwortlich.

4. Für die Teilnahme an Wahlfachvorlesungen mit wenigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern in Präsenz gelten die Bestimmungen 1., 2. und 3.

5. Die Bestimmungen dieser Festlegung gelten nicht für Computer-basierte interdisziplinäre Gesamtprüfungen (KMP, MCQ).

6. Diese Festlegung ersetzt die COVID-19-Sondervorschriften für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen – Festlegung des Rektorates, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.04.2021, Studienjahr 2020/2021, 35. Stk., Nr. 128.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---